

hungsberechtigten im bestimmten Umfang auch dessen Rechte wahrnehmen können und müssen, folgt, daß sie neben dem Beschuldigten und Angeklagten das Recht haben, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird (§ 70 Abs. 2 StPO).

Die Rechte des gesetzlichen Vertreters eines volljährigen Angeklagten

Paragraph 68 StPO trägt der Tatsache Rechnung, daß sich gelegentlich auch entmündigte Bürger wegen der Begehung einer Straftat vor Gericht verantworten müssen. In der Praxis ist dies sehr selten, weil einmal die Zahl der Entmündigten in der DDR relativ gering ist, diese auch nur äußerst selten Straftaten begehen und zum anderen ein Entmündigter häufig wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Neben der Notwendigkeit der Bestellung eines Rechtsanwalts als Verteidiger (§ 63 Abs. 2 StPO) für den Fall, daß der Entmündigte oder sein gesetzlicher Vertreter keinen Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt hat, gibt das Gesetz dem gesetzlichen Vertreter, nach seiner Zulassung durch Gerichtsbeschluß als Beistand, gewisse Mitwirkungsrechte im gerichtlichen Verfahren. Der gesetzliche Vertreter ist auf sein Verlangen nach Zustellung der Anklageschrift als Beistand zuzulassen. Er hat den Angeklagten in Wahrnehmung seiner Rechte im gesamten gerichtlichen Verfahren und vor allem in der Hauptverhandlung zu unterstützen. Dem Beistand stehen die Beweis- und sonstigen Antragsrechte des Angeklagten zu; er ist zu hören und hat das Recht, Rechtsmittel wie der Angeklagte bzw. Verurteilte einzulegen.

4.3.2. *Die Stellung des Verteidigers*

Grundlagen der Stellung des Verteidigers

Die Wahrnehmung der Funktion des Verteidigers im Strafverfahren ist eine der wichtigsten Aufgaben des Rechtsanwalts. Die Rechtsanwaltschaft¹¹ ist eine gesellschaftliche Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege. Sie ist vom Gericht, der Staatsanwaltschaft und den Untersuchungsorganen unabhängig. Die Rechtsanwaltschaft der DDR wirkt vor allem am Prozeß der Rechtsverwirklichung mit, indem sie die berechtigten Interessen der Rechtsuchenden auf der Grundlage der Gesetze wahrnimmt. Sie trägt mit ihrer Tätigkeit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger bei. Der Rechtsanwalt wird stets im Auftrage eines Bürgers oder einer juristischen Person tätig, die er berät und vertritt. Er erfüllt jedoch mit seiner Tätigkeit zugleich eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Deshalb wäre es falsch,¹¹

¹¹ Vgl. H.-J. Heusinger, „20 Jahre Kollegien der Rechtsanwälte“, NJ, 12/1973, S. 339; G. Häusler, „Die Entwicklung der sozialistischen Rechtsanwaltschaft in der DDR“, NJ, 12/1973, S. 340.